

Lebensmittelrechtliche Erklärung (FDA)

Werkstoff : PE500

Die von Kunststoffedirekt verarbeiteten und gelieferten Kunststoffe aus

Material: PE500

sind gemäß Empfehlung 3, EU-Richtlinien 1935/2004/EG,
und der Bedarfsgegenständeverordnung – BGGV vom 23. Dezember 1997 lebensmittelrechtlich zugelassen

Die ggf. zusätzlich verwendeten Additive entsprechen nach Reinheit, Menge und Art der Empfehlung für „Polyethylen“. Ebenfalls entsprechen diese Produkte dem FDA-Code, **CFR Title 21 177.1520 und § 176.170.**

Die Herstellung des Ausgangsmaterials, also der Platten und Halbzeuge, erfolgt gemäß den Anforderungen und der Philosophie von Bedarfsgegenständen für die Lebensmittelindustrie 2023/2006/EU – GMP-Verordnung = Good – Manufacturing – Practice, die erweiterte Qualitäts- und Prozesskontrollsysteme erfordern. Dies wird von unseren Lieferanten sichergestellt.

Allgemeiner Hinweis:

Es bleibt in der Verantwortung des Kunden, die Eignung für die von uns hergestellten Kunststoffartikel für die beabsichtigte Anwendung im Lebensmittelbereich zu prüfen, d.h. zum Beispiel

- Überprüfung, ob die physikalischen Eigenschaften des Kunststoffes für die vorgesehenen Anwendungen geeignet sind
- Überprüfung der Einhaltung von Migrations- oder Extraktionsgrenzwerten bei den Kunststoffteilen
- Überprüfung des möglichen Einflusses des Kunststoffes auf die Zusammensetzung und/oder organoleptischen Eigenschaften von Lebensmitteln

Unsere Aussagen stützen sich auf die von unseren Lieferanten bereitgestellten Dokumente

Es wird daher keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen übernommen.

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger/Verwender unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Diese Erklärung stellt keine Garantieerklärung dar.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stand: 12/2017